

1. Für das Praxissemester gilt die **Praktikumsordnung vom 24.07.2018**. Sie finden die Ordnung auf Moodle im „Campus Kulturarbeit“, dort im Ordner „Praxissemester ABK Nr. 307“. Beachten Sie bitte die Regelungen dieser Ordnung, ebenso die Anlagen. Lesen Sie die Praktikumsordnung sorgfältig durch. Viele Fragen werden dann beantwortet sein.
2. Das Praxissemester wird regelhaft im 5. Studiensemester absolviert. Abweichungen sind individuell möglich; in diesem Fall müssen Sie einen individuellen Studienplan für sich erstellen, der es ermöglicht, das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Beachten Sie dabei, dass Lehrveranstaltungen in der Regel nur einmal pro Jahr, entweder im Winter – oder im Sommersemester angeboten werden. Lassen Sie sich dazu ggf. vom Praktikumsbeauftragten (Uwe Hanf) und den Modulverantwortlichen beraten.
3. Um das Praxissemester zu beginnen, sind mehrere Voraussetzungen zu erfüllen: Überprüfen Sie, ob Sie alle notwendigen Leistungen (Credits und Noten) des Grundlagenstudiums erbracht haben. Beachten Sie unbedingt § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung: **„Um das Praxissemester beginnen zu können, müssen mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen M 1 bis M 12 (...) nachgewiesen werden.“**
 - Machen Sie sich eine Liste der fehlenden Leistungen. Machen Sie einen Plan, wann Sie diese Leistungen erbringen bzw. nachholen wollen.
 - Suchen Sie sich eine Praktikumsstelle. Überlegen Sie, welche **Kriterien für die Wahl der Stelle** Ihnen wichtig sind. Nützliche Fragen sind z.B.:
Möchten Sie eher in Bereichen arbeiten, die Ihnen schon vertraut sind, um Ihre Kenntnisse und Erfahrungen zu vertiefen, oder wollen Sie eher neue und ungewohnte Felder kennenlernen? Wollen Sie das Praktikum lieber in einer großen, renommierten Institution absolvieren, oder eher in einer kleinen Einrichtung? Was möchten Sie im Praktikum lernen? Wollen Sie den Ort wechseln? (Zum Praktikum im Ausland siehe weiter unten)? Welcher Grad an Eigenverantwortlichkeit ist Ihnen wichtig? Wie wichtig ist es für Sie, dass das Praktikum bezahlt wird? Wie wollen Sie während des Praxissemesters Ihren Lebensunterhalt bestreiten? usw.
 - Wählen Sie einen hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs als Praxisbetreuer*in (siehe § 3 der Praktikumsordnung). Klären Sie rechtzeitig vor Beginn der Praktikums, ob die gewählte Person die Betreuung übernehmen möchte/kann.
4. Wenn Sie eine Praktikumsstelle gefunden haben, die Ihren Kriterien entspricht (siehe Pkt. 3), müssen Sie diese Stelle durch den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs (zur Zeit Uwe Hanf) genehmigen lassen (vgl. § 4 Abs. 3 der Praktikumsordnung). **Dafür gibt es ein Formular, das Sie ausgefüllt und unterschrieben an den Praktikumsbeauftragten schicken. Sie finden das Formular auf Moodle im „Campus Kulturarbeit“, dort im Ordner „Praxissemester ABK Nr. 307“: Praktikumsnachweis ABK 307.**
5. Nach der erfolgten Genehmigung schließen Sie mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag und Sie können dafür das Muster (Anlage zur Praktikumsordnung) oder ein Vertragsformular der Institution benutzen. Bestandteil des Vertrages ist ein Ausbildungsplan (vgl. Praktikumsordnung). Schicken Sie eine Kopie des Vertrages an den Praktikumsbeauftragten.

Besondere Hinweise: Praktikum im Ausland

1. Es ist möglich und erwünscht, das Praxissemester im Ausland zu absolvieren. Dafür ist kein gesonderter Antrag nötig.
2. Bei geplanten Auslandspraktika ist es besonders wichtig, sich rechtzeitig zu bewerben und die Bedingungen zu klären. Bedenken Sie, dass Sie u.a. Zeit für Unterkunftsuche, Sprachkurse oder Klärung des Aufenthaltstatus benötigen.
3. Lassen Sie sich rechtzeitig zu möglichen Förderungen (Auslands-Bafög, DAAD-Stipendien...) durch das International Office der Hochschule beraten.
4. Klären Sie rechtzeitig Ihren Versicherungsstatus während des Auslandsaufenthalts, insbesondere Krankenversicherung.
5. Eine englische Fassung des Muster-Praktikumsvertrages finden Sie ebenfalls auf Moodle im „Campus Kulturarbeit“, dort im Ordner „Praxissemester ABK Nr. 307“.
6. Insbesondere bei Auslandspraktika kann es zu zeitlichen Verschiebungen des Praxissemesters kommen. Beachten Sie dazu auf der Seite 1 dieses Merkblattes den Pkt. 2.

Besondere Hinweise: Anerkennung von Vorerfahrungen

1. Das Praxissemester ist Pflichtbestandteil des Studiums. Es dient dazu, die Lernergebnisse des Grundlagenstudiums in der Praxis anzuwenden und zu erproben und Perspektiven bzw. Schwerpunkte für das weitere Studium und die angestrebte Berufstätigkeit zu entwickeln.
2. Studierende, die bereits über bestimmte berufspraktische Erfahrungen verfügen, können diese unter folgenden Bedingungen auf Antrag (formlos an den Praktikumsbeauftragten) anerkennen bzw. anrechnen lassen:
 - **Einschlägige Berufsausbildung (z.B. Buchhändler*in, Veranstaltungskaufmann/frau).** Dem Antrag muss eine schriftliche Begründung beigelegt werden. Dort soll plausibel gemacht werden, warum für den persönlichen Bildungsweg weitere Praxiserfahrungen nicht notwendig bzw. sinnvoll sind.
 - **Jobs während des Studium** werden in der Regel nicht anerkannt. Sie können ja auch nicht als Vollzeitstelle praktiziert werden. In Einzelfällen kann eine Verkürzung der Praktikumsphase genehmigt werden, wenn die Bewerberin bereits während des Studium in der Einrichtung arbeitet.
 - **Praktika vor dem Studium** werden grundsätzlich nicht anerkannt bzw. angerechnet.
3. Auch in den Fällen, wo z.B. eine Berufsausbildung anerkannt wird, ist es erforderlich, einen Praktikumsbericht einzureichen und an der Evaluation des Praxissemesters (Modul 13.2) teilzunehmen.